

## 1. Als geschützt geltende personenbezogene Daten Ihrer Kunden, Geschäftspartner sowie Mitarbeiter

- Name
- Telefonnummer
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Profilbilder
- IP-Adresse
- Nutzernamen in sozialen Netzwerken

## 2. Wann die Nutzung dieser Daten nach Art. 6 DSGVO ohne explizite Einwilligung zulässig ist

- Es sollen vorvertragliche Handlungen durchgeführt werden (z. B. Telefonnummer des Kunden, um Auftragsmodalitäten zu besprechen).
- Sie benötigen die Daten zur Vertragserfüllung (z. B. Adresse zur Anreise).
- Die berechtigten Interessen des Betriebes oder eines Dritten müssen gewahrt werden und die Interessen der betroffenen Person überwiegen nicht (z. B. um Kundendaten auszuwerten, damit gezielt Werbung übermittelt werden kann).

## 3. Ohne explizite Einwilligung nur dringend notwendige Daten speichern

## 4. Datendokumentation mithilfe eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

- Möchten Sie Kunden- und Mitarbeiterdaten in Ihrem Betrieb verarbeiten, müssen Sie dazu ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anlegen. Eine Vorlage können Sie sich auf der **Website der Handwerkskammer München** herunterladen.
- Dieses Verzeichnis muss nicht für jeden einzelnen Kunden oder Mitarbeiter angelegt werden, sondern einmalig und allgemein für alle Daten.
- Möchten Sie Daten verarbeiten, die nicht unter die gesetzlichen Vorgaben fallen, brauchen Sie eine entsprechende Einwilligungserklärung.

## 5. Löschen von Daten

- Nach dem Auftrag müssen Sie die Kundendaten löschen, außer es liegt ein gesetzlicher oder anderweitig nachvollziehbarer Zweck der Datenspeicherung vor. So müssen etwa laut Gesetz Rechnungen zehn Jahre aufgehoben werden.

## 6. Datenschutz-Verpflichtung von Arbeitnehmern

- Sobald Beschäftigte den Umgang mit personenbezogenen Daten pflegen, müssen Sie diese eine Datenschutz-Verpflichtung unterzeichnen lassen.
- Die Verpflichtung beinhaltet u. a. die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f. und Art. 32 Abs. 4 DSGVO.
- Schulen Sie neue Mitarbeiter bereits ab dem ersten Arbeitstag in Bezug auf einen sensiblen Umgang mit Daten, um Verstöße zu vermeiden.

## 7. Informations- und Auskunftspflichten gegenüber Kunden und Mitarbeitern

### a) Kunden:

- Unabhängig von einer Einwilligung des Kunden für eine weitere Datenverarbeitung müssen Sie diesen über eine Datenerhebung und -verarbeitung vorab informieren.
- Weisen Sie z. B. auf Angeboten oder Rechnungen auf die Datenerhebung und -verarbeitung hin.
- Bei Betrieben mit einer Anmeldung oder Kasse genügt ein Aushang oder Aufsteller, der über die Datenerhebung aufklärt.
- Auf Ihrer Website sind Sie außerdem verpflichtet, mithilfe eines Impressums und einer Datenschutzerklärung transparent Aufklärung zu leisten.

### b) Mitarbeiter:

- Klären Sie Ihre Beschäftigten ebenfalls über die Verarbeitung ihrer Daten auf und legen Sie die Einverständniserklärung in der Personalakte ab.
- Dies gilt auch für die Verwendung von Fotos Ihrer Mitarbeiter (z. B. auf der Website).

## 8. Unterstützung durch einen Datenschutzbeauftragten

- Beschäftigt Ihr Betrieb mehr als zehn Personen? Dann ist laut DSGVO das Bestellen eines Datenschutzbeauftragten notwendig.
- Möchten Sie auf einen externen Dienstleister verzichten, können Sie einen Mitarbeiter schulen, welcher die Verwaltung der Datendokumentation übernimmt.